

07/2019/ 04.07.2019

Erhöhungen für Rentner und Auszubildende - Einreichung von Änderungsbescheiden beim Jobcenter

HAUSANSCHRIFT

Jobcenter Dessau-Roßlau
Seminarplatz 1
06846 Dessau-Roßlau

Ines Blaschczok
Geschäftsführerin

ANSPRECHPARTNER

Anja Pannier
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon
(0340) 502 2130

Fax
(03 40) 50 22 50 12 89

E-Mail
Jobcenter-Dessau-
Roßlau.Pressestelle@jobcenter-
ge.de

Zum 1. Juli 2019 steigen die Renten in den neuen Bundesländern um 3,91 Prozent. Ebenfalls gibt es Anpassungen der Bedarfsätze und Freibeträge bei der Berufsausbildungsbeihilfe und dem Ausbildungsgeld ab 01.08.2019. Um Überzahlungen beim Jobcenter zu vermeiden, sollten die Änderungsbescheide unverzüglich beim Jobcenter eingereicht werden.

Aufgrund des RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes steigen die Renten zum 1. Juli 2019 in den alten Bundesländern um 3,18 Prozent und in den neuen Bundesländern um 3,91 Prozent.

Menschen mit Bezug einer Altersrente erhalten zwar keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, jedoch kann die Erhöhung der Rente gegeben falls Auswirkungen auf die Einkommenssituation einer gemeinsamen Bedarfsgemeinschaft haben. Hinterbliebenen-, Erwerbsminderungs- und Unfallrenten von Arbeitslosengeld II-beziehenden erhöhen sich ebenfalls und können unter Umständen zu Änderungen des Anspruchs der Bedarfsgemeinschaft beim Jobcenter führen.

Um Überzahlungen zu vermeiden sollten betroffene Leistungsbeziehende nach Erhalt des Rentenänderungsbescheids diesen als Kopie sowie dem Kontoauszug mit der Nachzahlung schnellstmöglich beim Jobcenter vorlegen.

Zum 01.August 2019 tritt zudem eine Rechtsänderung bei der Berufsausbildungsbeihilfe und dem Ausbildungsgeld in Kraft. Die Anpassungen der Freibeträge und Bedarfssätze können ebenfalls Auswirkungen auf den Anspruch nach dem Sozialgesetzbuch II haben. Auch hier sind die Kundinnen und Kunden des Jobcenters verpflichtet schnellstmöglich, das heißt nach Erhalt der Änderungsbescheide zur Berufsausbildungsbeihilfe beziehungsweise dem Ausbildungsgeld, die Änderung in ihrem Einkommen mitzuteilen. Als Nachweis dient auch hier eine Kopie des Änderungsbescheids und des Kontoauszugs mit der Nachzahlung.

Sofern diese Nachweise für einen Abgleich im Leistungsbereich fehlen, erhalten Betroffene eine Aufforderung dies umgehend, jedoch bis spätestens 30.09.2019 nachzuholen.